

# SATZUNG

Winninger Turnverein 1891 e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1891 in Winningen gegründete Turnverein führt den Namen

**„Winninger Turnverein 1891 e.V.“**

Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „WTV“

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. und der zuständigen Fachverbände. Er hat seinen Sitz in 56333 Winningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen, Kindern und Ehrenmitgliedern.  
Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Jugendliche zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts vom 07. bis 16. Lebensjahr. Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zählen Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts als Kinder.
2. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder.  
Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

### **§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

### **§ 6 Beiträge**

1. Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Für sporttreibende Mitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, welche vom geschäftsführenden Vorstand im Voraus festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Abteilungen können Sonderbeiträge erheben.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtbezahlung von Beiträgen, trotz zweimaliger Warnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  1. Verweis
  2. angemessene Geldstrafe
  3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen
  4. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen, die Straf- und Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zu lässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – beim Vorsitzenden einzulegen.  
Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand abschließend.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.  
Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:  
Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, Entlastung des Gesamtvorstandes, Wahlen, soweit diese erforderlich sind und  
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der lokalen Presse, nämlich „Blick aktuell“ und durch Aushang in den Vereinsaushangkästen.
3. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung

werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
6. In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages zur Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder beschließt.  
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
7. Wünscht ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.  
Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von drei Wochen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender
2. Geschäftsführender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Geschäftsführer
5. Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören folgende Vorstandsmitglieder

1. Abteilungsleiter Fußball
  2. Abteilungsleiter Tennis
  3. Abteilungsleiter Tischtennis
  4. Abteilungsleiter Turnen
  5. Jugendleiter
  6. Seniorenbeauftragte
  7. ggf. Abteilungsleiter weiterer Abteilungen
  8. bis zu 5 Assistenten des Vorstandes
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter (geschäftsführender Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter (geschäftsführender Vorsitzender) jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 13 Aufgaben**

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und leitet die Mitgliederversammlung. Steht er zur Wahl, leitet ein von der Mitgliederversammlung zuvor zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung für die Wahl.

Der Schatzmeister ist der Leiter des Finanzwesens des Vereins.

Er ist insbesondere verantwortlich für die Abführung von Steuern und Beiträgen.

## **§ 14 Haftung**

Alle gewählten und kommissarischen Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 15 Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

## **§ 16 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungen können durch den Gesamtvorstand ermächtigt werden; zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge und sonstiger durch den Vorstand genehmigter Haushaltsmittel obliegt der Abteilung; die Kontrolle hierüber dem Vorstand. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch jeder Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Anschluss ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderausgaben besondere Zuschüsse festzulegen.
3. Die Abteilungen sind nur im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden und genehmigten Haushaltsmittel berechtigt, den Verein durch Abschluss von Verträgen zu verpflichten.

### **§ 17 Sportausübung**

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins grundsätzlich zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben soweit keine Sonderregelungen dies beschränken.

### **§ 18 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

### **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 20 Ordnungen**

Zur Durchführung kann sich der Verein u.a. folgende Ordnungen geben:

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung

Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

### § 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einem diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt nur, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die GEMEINDE WINNINGEN, August-Horch-Str.3-5, 56333 Winnigen. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ..... genehmigt.

Winnigen, 25. März 2011

Versammlungsleiter                      Protokollführer

Martin Hunkemöller                      Petra Gaggiato